

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1968	Berlin, den 15. März 1968 Teil III	Nr. 5
Tag	Inhalt	Seite
22. 2. 68	Anordnung über die Umprofilierung von wissenschaftlichen Einrichtungen der Energiewirtschaft	15
26. 2. 68	Anordnung zur Planung, Finanzierung und Abrechnung der Umlaufmittel im Bereich des Ministeriums für Grundstoffindustrie	IG
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt-Sonderdruck "ST"	17

Anordnung über die Umprofilierung von wissenschaftlichen Einrichtungen der Energiewirtschaft

vom 22. Februar 1968

Im Rahmen der Gestaltung des ökonomischen Systems des Sozialismus ist die Effektivität der wissenschaftlichen Arbeit in der Energiewirtschaft zu erhöhen und die Verantwortlichkeit der wirtschaftsleitenden Organe, der Betriebe und Einrichtungen auf dem Gebiet der Ökonomisierung der Energieanwendung weiter zu stärken. Es wird daher im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Unter Auflösung der Zentralstelle für wirtschaftliche Energieanwendung (nachstehend Zentralstelle genannt) als juristische Person werden

- die Zentralstelle mit Ausnahme der Außenstellen und des analytischen Labors der Abteilung Prüfund Meßwesen in das Institut für Energetik
- 2. die Außenstellen der Zentralstelle in die zuständigen Energieversorgungsbetriebe
- das analytische Labor der Abteilung Prüf- und Meßwesen der Zentralstelle in die Fachabteilung Technische Chemie des Deutschen Amtes für Meßwesen und Warenprüfung (DAMW)

eingegliedert.

§ 2

Von den bisher von der Zentralstelle durchgeführten Aufgaben werden übernommen

 durch das Institut für Energetik wissenschaftliche Aufgaben zur Ökonomisierung der Energieanwendung, zur Ausarbeitung wissenschaftlich begründeter Energieverflechtungsbilanzen, die Aufgaben der Prüfdienststelle 214/III des DAMW und die Herausgabe der wissenschaftlich-technischen Zeitschrift Energieanwendung

- durch die Energieversorgungsbetriebe im Rahmen der von diesen durchzuführenden aktiven Absatzpolitik Aufgaben zur Ökonomisierung der Anwendung von Elektroenergie, Gas und Wärme im Territorium unter Berücksichtigung der festen und flüssigen Brennstoffe
- durch die Abteilung Technische Chemie des DAMW die Aufgaben des analytischen Labors der Abteilung Prüf- und Meßwesen.

§ 3

Das Institut für Energetik, die Energieversorgungsbetriebe und das DAMW sind Rechtsnachfolger der Zentralstelle hinsichtlich der übernommenen Bereiche und Aufgaben unter Berücksichtigung der zwischen der WB Energieversorgung, dem DAMW und der Zentralstelle getroffenen Vereinbarungen und sonstigen Festlegungen.

§ 4

Für die sich aus der Übernahme der Bereiche und Aufgaben der Zentralstelle ergebenden Einzelfragen gelten die hierüber getroffenen Vereinbarungen und sonstigen Festlegungen.

§ 5

Die Aufgaben und Tätigkeit des Instituts für Energetik werden durch ein Statut neu geregelt.

- (1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
- die Anordnung vom 22. Dezember 1964 über das Statut der Zentralstelle für wirtschaftliche Energieanwendung (GBI. II 1965 S. 30)
- die Dritte Durchführungsbestimmung vom 22. Dezember 1964 zur Energiewirtschaftsverordnung Wirtschaftliche Energieanwendung (GBl. II 1965 S. 28).

Berlin, den 22. Februar 1968

Der Minister für Grundstoffindustrie

Siebold